

## Ansuchen um Zulassung zur Lehrabschlussprüfung für Personen, die eine berufsbezogene Berufsfachschule abgeschlossen haben

laut Dekret des Landeshauptmanns vom 14. Mai 2024, Nr. 10, »Verordnung über die Lehrabschlussprüfung«, Artikel 4 und 6

Das Ansuchen muss spätestens **45 Tage** vor Prüfungsbeginn bei der zuständigen Berufsschuldirektion eingereicht werden.

Ich,

geb. am  in

wohnhaft in  PLZ

Straße

Telefon  E-Mail

ersuche um Zulassung zur Lehrabschlussprüfung für den   
**Lehrberuf**  
(laut Lehrberufsliste<sup>1</sup> - siehe Fußnote<sup>1</sup> auf Seite 2)

Zu diesem Zweck erkläre ich, **nach** meinem Fachschulabschluss folgende Berufserfahrung **im genannten Lehrberuf** erworben zu haben:

Zeitraum:	Berufsbild/Funktion	Betrieb:
von                      bis		
von                      bis		
von                      bis		
von                      bis		
von                      bis		

Information:

- bei 3-jährigen Lehrberufen: mindestens 12 Monate Berufserfahrung **im betreffenden Lehrberuf** erforderlich
- bei 4-jährigen Lehrberufen: mindestens 18 Monate Berufserfahrung **im betreffenden Lehrberuf** erforderlich
- Eine Berufserfahrung von weniger als zwei Monaten wird nicht in die Berechnung der Berufserfahrung miteinbezogen.
- Die Berufserfahrung muss **nach dem Fachschulabschluss** erworben worden sein.

## Teilweise Befreiung von der Lehrabschlussprüfung

gemäß Dekret des Landeshauptmanns vom 14. Mai 2024, Nr. 10, »Verordnung über die Lehrabschlussprüfung«, Artikel 12

Zudem beantrage ich, vom **theoretischen** Teil der Lehrabschlussprüfung befreit zu werden, da ich folgenden Fachschulabschluss besitze:

genaue Bezeichnung des Abschlusses und der Fachrichtung (siehe dazu auch Fußnote<sup>1</sup>)

3-jähriger Abschluss<sup>2</sup>   
(Berufsbefähigungszeugnis)

4-jähriger Abschluss   
(Berufsbildungsdiplom)

erworben am

an der Landesberufsschule

### Mitteilung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (EU-DSGVO)

Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist das [Bezeichnung Berufsschule einfügen], in Person der Schulführungskraft [Namen der Schulführungskraft einfügen]. Die übermittelten Daten werden von der Schule, auch in elektronischer Form, gemäß der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (EU-DSGVO), verarbeitet. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Der Betroffene der Datenverarbeitung erhält auf Anfrage gemäß Artikel 15-21 EU-DSGVO Zugang zu Daten, Auszügen und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die erhobenen Daten werden für einen Zeitraum aufbewahrt, der die Erreichung der Zwecke, für die sie bearbeitet werden, nicht überschreitet (Artikel 5, DSGVO) oder gemäß den gesetzlichen Fristen. Unwahre Erklärungen, Falscherklärungen oder der Gebrauch von gefälschten Bescheinigungen werden gemäß Art. 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28.12.2000, Nr. 445, strafrechtlich verfolgt. Alle Anfragen oder die Ausübung Ihrer Rechte zu den Themen, die von der DSGVO abgedeckt sind, können an die interne Kontaktperson für den Datenschutz unter der E-Mail-Adresse: dsb-bildungsverwaltung@provinz.bz.it gerichtet werden.

Datum

Unterschrift

Bitte diesen Antrag unterzeichnen und eine Kopie der Identitätskarte beilegen (**verpflichtend**).

<sup>1</sup> Lehrberufe laut Lehrberufsliste + entsprechende Fachschule:

3jähriger Lehrberuf	Berufsfachschule
Bäcker/in	Fachschule für Bäckerei und Konditorei
Konditor/in	Fachschule für Bäckerei und Konditorei

  

4jähriger Lehrberuf	Berufsfachschule
Tischler/in	Fachschule für Holztechnik
Maschinenbaumechaniker/in	Fachschule für Metalltechnik
Schlosser/in	Fachschule für Metalltechnik
Schmied/in	Fachschule für Metalltechnik
Werkzeugmacher/in	Fachschule für Metalltechnik
Elektrotechniker/in	Fachschule für Elektrotechnik
Maurer/in	Fachschule für Bautechnik
Zimmerer/in	Fachschule für Bautechnik
Mediengestalter/in digital und print	Fachschule für Mediengestaltung für Digital- und Printmedien

<sup>2</sup> Eine nicht erweiterbare Berufsbefähigung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Beschlusses der Landesregierung vom 9. Oktober 2018, Nr. 1027 kann nicht als reguläre Berufsbefähigung geltend gemacht werden.